



***DLaxV***

*DEUTSCHER LACROSSE VERBAND e.V.  
GERMAN LACROSSE ASSOCIATION*

---

***BUNDESSPIELORDNUNG  
SAISON 2011/2012***

## **A. Allgemeiner Teil**

### **Präambel**

Das geschriebene Wort kann keinesfalls die sportliche Moral und Verantwortung des Einzelnen ersetzen. Verein und Spieler müssen ihr Tun und Handeln im Sinne der sportlichen Fairness verantworten, auch wenn kein expliziter Paragraf im Regelwerk des Deutschen Lacrosse Verband e.V. (im Folgenden: DLaxV) zutrifft.

Wo immer Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ist im gattungsgemäßen Sinn gemeint, d.h. es umfasst die gesamte Menschheit, sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht.

### **§1 Ziel der BSO**

Die Bundesspielordnung (BSO) stellt Rahmenbedingungen auf und gibt Strukturen vor, die ein schnellstmögliches Wachsen von Lacrosse in Deutschland fördern und einen fairen Wettbewerb für Vereine und Spieler ermöglichen.

### **§2 Geltungsbereich, Spielbetrieb, Definitionen und Doping**

(1) Der Spielbetrieb des DLaxV ist in folgende Bereiche unterteilt:

- I. DLaxV-Bundesligen
- II. DLaxV-U19-Liga
- III. DLaxV-Jugendligen
- IV. DLaxV Veranstaltungen

(2) Alle Spiele, die im Rahmen der unter §2 Abs.1 genannten Veranstaltungen durchgeführt werden, unterliegen den Regeln des DLaxV in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Definitionen

- I. Ligarepräsentant

Der Ligarepräsentant vertritt die jeweilige Liga vor dem DLaxV. Die gewählte Person jeder Liga ist bis vier (4) Wochen vor Saisonbeginn dem DLaxV mitzuteilen. Der Ligarepräsentant stellt sicher, dass alle am Ligabetrieb teilnehmenden Vereine Mitglied im DLaxV sind. Die jeweiligen Ligaspielpläne und die Kontaktinformationen der teilnehmenden Mannschaften sind spätestens eine

Woche vor Saisonbeginn vom Ligarepräsentanten auf der DLaxV Website hochzuladen. Die Abschlusstabelle ist dem DLaxV-Vorstand durch den Ligarepräsentanten spätestens eine (1) Woche vor den Damen bzw. Herren Playoffs bzw., wenn solche nicht stattfinden, eine (1) Woche vor den Deutschen Lacrosse Jugend Meisterschaften bzw. vor der Deutschen Lacrosse Meisterschaft mitzuteilen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweils zuständige DLaxV Sportwart.

## II. Ligaordnung

In der Ligaordnung wird auf die besondere Situation jeder Liga eingegangen. Es können Sonderregeln gefunden werden, die dem sportlichen Fortschritt und dem Wachstum der Liga dienen. Die Kontaktadressen aller teilnehmenden Vereine (inkl. aller Ansprechpartner) sind aufzuführen. Die aktuelle Ligaordnung ist dem zuständigen Sportwart des DLaxV spätestens am 1. August eines jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitteilung über die Gültigkeit der Ligaordnung erfolgt bis zum 15. August eines jeden Jahres.

## III. DLaxV Veranstaltungen

Die Deutsche Lacrosse Meisterschaft (Teilnehmer: Damen und Herren), die Deutschen Jugend Lacrosse Meisterschaften (Juniorinnen, Junioren und U19 Herren), die Damen Playoffs, die Herren Playoffs und Veranstaltungen, die von nach §9 Abs.1 der Satzung des DLaxV genannten Organen als solche bestimmt wurden, sind DLaxV Veranstaltungen.

- (4) Die Mitglieder des DLaxV verpflichten sich, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten. Zu diesem zählen:
- I. Die Verwendung von Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden sind nicht erlaubt. Es gelten die Bestimmungen des „NADA Anti-Doping Regelwerkes“ der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) einschließlich der Liste der verbotenen Wirkstoffe und der verbotenen Methoden zur Leistungssteigerung sowie das „Dopingkontrollverfahren“ der NADA. Nachgewiesene Verstöße gegen diese Verbote sind vom Vorstand des DLaxV durch Maßnahmen gemäß §6 Abs. 4 der Satzung des DLaxV zu ahnden.
  - II. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder über das „NADA AntiDoping Regelwerk“ der NADA zu unterrichten und diese anerkennen zu lassen. Hierüber ist dem DLaxV auf Anforderung ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

- III. Vereine dürfen keine unlauteren Mittel anwenden, um einen Spieler zu einem Vereinswechsel zu veranlassen oder hiervon abzuhalten.

### **§3 Haftung**

- (1) Der DLaxV übernimmt keine Haftung für Schäden jedweder Art im Zusammenhang mit den unter §2 Abs.1 genannten Veranstaltungen.
- (2) Sämtliche Haftungsansprüche sind an den Ausrichter der jeweiligen Veranstaltung zu richten.
- (3) Für DLaxV Veranstaltungen wird vom DLaxV auf Antrag des Ausrichters eine Versicherung abgeschlossen, nach deren jeweiligen Konditionen Ansprüche geltend gemacht werden können.
- (4) Die jeweiligen Versicherungskonditionen werden dem Ausrichter vorab mitgeteilt.
- (5) Jeder Spieler, der aktiv am Spielbetrieb des DLaxV teilnimmt, ist sich über die Risiken und Gefahren des Sports im Klaren. Es besteht daher keine Haftungsverpflichtung des Veranstalters für Schäden der Spieler.

## **B. DLaxV-Ligen**

### **§4 Spielklassen**

- (1) Juniorinnen bzw. Junioren:
  - I. Alle Spieler, die vor dem in §6 Abs.5 genannten Termin ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Juniorinnen bzw. Junioren.
  - II. Spielern, die ihr 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist es nicht gestattet am Spielbetrieb teilzunehmen. Im Härtefall kann der zuständige Sportwart Ausnahmegenehmigungen erstellen. Diese muss schriftlich erfolgen und hat dem Spielerpass beizuliegen.

(2) U19-Herren:

- I. Alle Spieler, die vor dem in §6 Abs.5 genannten Termin ihr 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als U19 Herren. Für die Saison vor einer U19 Lacrosse Weltmeisterschaft gilt die entsprechende Altersgrenze der FIL.
- II. Spielern, die ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist es nicht gestattet am U19-Herren Spielbetrieb teilzunehmen. Im Härtefall kann der zuständige Sportwart Ausnahmegenehmigungen erstellen. Diese muss schriftlich erfolgen und hat dem Spielerpass beizuliegen.

(3) Damen bzw. Herren:

Alle Spieler, die vor dem in §6 Abs.5 genannten Termin ihr 16. Lebensjahr vollendet haben gelten als Damen bzw. Herren.

- (4) Hat ein Spieler sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist er verpflichtet, den Schiedsrichtern vor Beginn eines Ligaspielles, neben seinem Spielerpass nach §12 auch eine vollständig ausgefüllte DLaxV Erlaubniserklärung vorzulegen. Sollte keine Erlaubniserklärung vorliegen, ist dem Spieler eine Teilnahme am Spielbetrieb nicht gestattet.

## §5 Allgemeines zum Ligabetrieb

- (1) Der Ligabetrieb ist der wichtigste Teil des Spielbetriebs im DLaxV und dient der Ermittlung des Deutschen Lacrosse Meisters (in der jeweiligen Klasse).
- (2) Alle teilnehmenden Lacrosse Mannschaften werden vom DLaxV nach regionalen und sportlichen Gesichtspunkten in Ligen aufgeteilt:

### Herren

- I. **Bundesliga Nord:** alle Vereine aus den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Bremen sowie Bielefeld.
- II. **Bundesliga Ost:** alle Vereine aus Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- III. **Bundesliga West:** alle Vereine aus Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme von Bielefeld.

IV. **Bundesliga Süd:** alle Vereine aus Baden-Württemberg und Bayern.

### **Damen**

I. **Bundesliga Nord:** alle Vereine aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Bremen; zudem nimmt Bielefeld am Spielbetrieb der BLN-Damen Teil.

II. **Bundesliga Ost:** alle Vereine aus Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

III. **Bundesliga West:** alle Vereine aus Nordrhein-Westfalen (mit Ausnahme von Bielefeld), Hessen, Rheinland-Pfalz (mit Ausnahme von Kaiserslautern, die in einer Spielgemeinschaft mit Saarbrücken spielen).

IV. **Bundesliga Süd:** alle Vereine aus Baden-Württemberg und Bayern, sowie das Saarland und Kaiserslautern in einer Spielgemeinschaft mit Saarbrücken.

### **U19 Herren**

DLaxV U19 Herren Liga: alle Bundesländer nach Zuordnung im Sinne der DLaxV U19 Herren Spielordnung (U19 HSO).

### **Junioren**

DLaxV Junioren Ligen: alle Bundesländer nach Zuordnung im Sinne der DLaxV-Jugendordnung (JO).

### **Juniorinnen**

DLaxV Juniorinnen Ligen: alle Bundesländer nach Zuordnung im Sinne der DLaxV-Jugendordnung.

- (3) Ausländische Mannschaften können bis zum Aufbau einer Lacrosse Infrastruktur im jeweiligen Land in die geografisch nächstgelegene Bundesliga integriert werden. Diese Mannschaften können sich jedoch nicht für die Damen bzw. Herren Playoffs, die

Deutschen Lacrosse Jugend Meisterschaften oder die Deutsche Lacrosse Meisterschaft qualifizieren. Die nächstplatzierte deutsche Mannschaft rückt nach.

## **§6 Laufzeit und Termine der Ligen**

- (1) In jeder Liga ist durch die Gemeinschaft aller teilnehmenden Mannschaften ein Spielmodus zu wählen, der es den beteiligten Teams ermöglicht, bis eine Woche vor den Damen bzw. Herren Playoffs die beiden besten Teams der jeweiligen Liga unter fairen Bedingungen auszuspielen. Falls noch keine Playoffs ausgespielt werden (z. B. weil die Spielklasse noch nicht so groß ist), ist durch die Gemeinschaft aller teilnehmenden Mannschaften ein Spielmodus zu wählen, der es den beteiligten Teams ermöglicht, bis eine Woche vor der Jugend DM die vier (4) besten Teams der jeweiligen Spielklasse bzw. die zwei (2) besten Teams der jeweiligen Liga unter fairen Bedingungen auszuspielen. Ligainterne Regeln und die terminliche Festlegung der Spieltage liegt im Ermessen der jeweiligen Liga bzw. der jeweiligen Ligaleitung und sind in der Ligaordnung festzuhalten.
- (2) Sollten Spielpläne nicht ligaintern für alle Parteien zufriedenstellend aufgestellt werden können, so haben die Vereine das Recht, den zuständigen DLaxV Sportwart anzurufen, um eine Änderung zu erreichen.
- (3) Bei der Erstellung des Spielplans sind die zentralen Termine des DLaxV zu berücksichtigen (insbesondere Turniere, Weiterbildungsmaßnahmen, Trainingslager usw.). Bei der Festlegung der Spielpläne haben Jugendspieltage im Zweifel Vorrang.
- (4) Der jeweilige Sportwart kann die Ligaleitung zur Änderung des Spielplans auffordern, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse des DLaxV besteht. Im Streitfall entscheidet das Board of Directors entsprechend §5 Abs.2.
- (5) Die Saison beginnt am 27. August des Kalenderjahres.
- (6) Ligaspiele dürfen bis zum 13. Mai ausgetragen werden.
- (7) Die Damen Playoffs und die Herren Playoffs sollen am 19./20. Mai stattfinden.
- (8) Die Deutschen Lacrosse Jugend Meisterschaften soll am 26./27. Mai stattfinden.

(9) Die Deutsche Lacrosse Meisterschaft soll am 2./3. Juni stattfinden.

(10) Die Saison endet mit der Deutschen Lacrosse Meisterschaft.

## **§7 Regelwerk der Ligen**

(1) Es gelten:

- das Lacrosse Herrenregelwerk der FIL
- die Lacrosse Regeln für Feld-Lacrosse des DLaxV für die U19 Herren mit den Einschränkungen gemäß der U19 Herren Spielordnung.
- die Juniorenregeln des DLaxV für die Junioren.
- das Regelwerk der FIL bei den Damen. Sollte im Laufe der Saison ein neues Regelwerk der FIL in Kraft treten, wird nach diesem Regelwerk gespielt, nachdem es vom Board of Officials freigegeben wurde. Bei den Damen darf abweichend vom FIL-Regelwerk ein Kader von maximal 23 Spielerinnen zu einem Ligaspiel antreten, desweiteren läuft die Spielzeit ab einer Differenz von 12 Toren durch (ausgenommen sind die letzten zwei Minuten jeder Halbzeit). Desweiteren wird der direkte Vergleich laut BSO ermittelt. Für den laufenden Ligabetrieb gilt das FIL-Penalty-Point-System nicht, aber eine direkte Rote Karte zieht immer eine automatische Spielsperre von mind. einem Spiel nach sich. Über weiterführende Strafen entscheidet das Board of Officials. Während DLaxV Veranstaltungen gilt zusätzlich das FIL-Penalty-Point-System, jedoch mit der Abweichung, dass eine Rote Karte 8 Punkte bedeutet und ebenfalls eine weiterführende Strafe nach sich ziehen kann.
- das DLaxV Juniorinnenregelwerk für die Juniorinnen.

(2) Es gelten die offiziellen Ordnungen des DLaxV.

(3) Für alle Veranstaltungen des in §2 Abs. 1 definierten Spielbetriebes gelten die Richtlinien des Anforderungskataloges für die Durchführung des Spielbetriebes des DLaxV (Anhang 1).

(4) Es gilt die jeweilige vom DLaxV-Vorstand genehmigte Ligaordnung. Sollte keine Ligaordnung vorgelegt werden, gilt die BSO.

## §8 Spielmodus der Ligen

- (1) Der Spielbetrieb wird durch eine Hin- und Rückrunde realisiert, in der jede Mannschaft insgesamt zweimal gegen jede andere Mannschaft antritt, es sei denn eine Liga entscheidet sich für ein abweichendes Spielsystem, welches vom DLaxV genehmigt wurde.
  
- (2) Jede Mannschaft absolviert pro Kalenderwoche maximal zwei Ligaspiele. Die Kalenderwoche geht von Montag bis Sonntag. Ausgenommen davon sind Nachholspiele. Sogenannte 3-Spieltage sind nur noch gestattet, wenn alle beteiligten Parteien sich für einverstanden erklären.
  
- (3) Für einen Sieg werden der siegreichen Mannschaft drei Punkte gutgeschrieben, die unterlegene Mannschaft erhält null Punkte. Bei einem Unentschieden erhalten beide Mannschaften einen Punkt. Nur bei Herren-Lacrosse Spielen geht das Spiel gemäß Regel 31 FIL Herren Regelwerk in die Verlängerung – der Siegermannschaft werden daraufhin drei Punkte gutgeschrieben und die unterlegene Mannschaft erhält null Punkte. Die offizielle Saisonabschlusstabelle wird auf der Internetseite des DLaxV veröffentlicht und basiert ausschließlich auf den offiziellen Spielberichtsbögen des DLaxV. In der Tabelle zählt folgende Reihenfolge:
  - I. Gutgeschriebene Punkte
  - II. Direkter Vergleich
  - III. Tordifferenz
  - IV. Losentscheid
  
- (4) Der unter §8 Abs. 3 II genannte Direkte Vergleich, ergibt sich aus folgendem Schema: Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Ligaspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien ermittelt:
  - I. höhere Punktzahl aus den Ligaspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;
  - II. bessere Tordifferenz aus den Ligaspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;
  - III. größere Anzahl erzielter Tore aus den Ligaspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;
  - IV. größere Anzahl Auswärtstore in den Ligaspielen der betreffenden Mannschaften gegeneinander;

- (5) Abweichende Spielmodi sind nur nach Genehmigung durch den jeweiligen Sportwart des DLaxV zulässig und von der Ligaleitung in der Ligaordnung anzuführen.

## **§9 Kontrolle und Berichterstattung**

- (1) Bei einem Ligaspieltag sind pro Spiel zwei Parteien für die Einhaltung der Richtlinien des DLaxV verantwortlich und bestätigen die Richtigkeit mit ihrer Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen:
  - I. Kapitäne/Trainer der Mannschaften: Einhaltung von BSO, Ligaordnung und die im Spielbetrieb des DLaxV gültigen Regeln.
  - II. Hauptschiedsrichter: Einhaltung der SrO, BSO und die im Spielbetrieb des DLaxV gültigen Regeln sowie Kontrolle der Spielerpässe der beteiligten Mannschaften.
- (2) Es sind nur die vom DLaxV herausgegebenen Spielberichtsbögen zulässig. Es werden nur Spiele auf offiziellen Spielberichtsbögen gewertet.
- (3) Die beteiligten Vereine haften für die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben. Bei Täuschungsversuchen entscheidet das Board of Directors über die Bestrafung nach der AO bzw. nach pflichtgemäßen Ermessen. Bei schweren Täuschungen kann das Board of Directors auch den Ausschluss des Vereins vom Spielbetrieb für die restliche Saison bzw. für die kommende Saison beschließen.
- (4) Jede teilnehmende Mannschaft hat vor dem Spiel einen offiziellen DLaxV Meldebogen am Anschreibertisch zu hinterlegen. Dieser muss ordnungsgemäß und maschinell ausgefüllt sein und von Hauptschiedsrichter sowie vom Kapitän der aufgeführten Mannschaft unterschrieben werden. Sollte eine Mannschaft keinen oder einen nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Meldebogen vorlegen, so kann dies seitens des zuständigen Sportwarts und des zuständigen Leitenden Schiedsrichters des DLaxV des nach der Abgabenordnung oder nach deren pflichtgemäßen Ermessen geahndet werden.
- (5) Im Ligabetrieb sind die offiziellen Spielberichts- und Meldebögen dem Schiedsrichterobmann der jeweiligen Liga, durch den jeweiligen Hauptschiedsrichter des Ligaspieltages zukommen zu lassen, bei DLaxV Veranstaltungen den leitenden Schiedsrichtern des DLaxV. Der jeweilige Hauptschiedsrichter, sowie beide an dem Spiel beteiligten Mannschaften sind verpflichtet, vor der Übergabe oder dem Versand an den jeweiligen Schiedsrichterobmann eine Kopie oder Fotografie der Bögen herzustellen und diese bis zum Saisonende zu archivieren.

## **§10 Berechtigung der Mannschaften zur Teilnahme am Ligabetrieb**

- (1) Jede im Ligabetrieb teilnehmende Mannschaft muss beim DLaxV ordnungsgemäß registriert sein. Dies umfasst:
  - I. Anmeldung der Mannschaft beim DLaxV bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres.
  - II. Fristgerechte Entrichtung der Spielerpassgebühren an den DLaxV nach §4 AO.
- (2) Werden die unter §10 Abs.1 genannten Regeln nicht eingehalten, behält sich das Board of Directors Strafmaßnahmen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen vor, die bis zum Ausschluss vom Spielbetrieb reichen können.

## **§11 Spielgemeinschaften**

- (1) Eine Mannschaft, die sich aus Spielern mehrerer Vereine zusammensetzt und am Ligabetrieb teilnimmt, wird als Spielgemeinschaft bezeichnet.
- (2) Ligaübergreifende Spielgemeinschaften sind nicht möglich.
- (3) Jeder einzelne Verein muss die Erfordernisse nach §10 erfüllen.
- (4) Vor jeder Saison ist rechtzeitig ein Antrag auf Zulassung als Spielgemeinschaft bei der jeweiligen Ligaleitung zu stellen. Dies ist in der jeweiligen Ligaordnung zu vermerken.
- (5) Auf den Meldebögen ist hinter jedem Spieler einer Spielgemeinschaft das Vereinskürzel des jeweiligen Vereins einzutragen.
- (6) Die Vereine der Spielgemeinschaften haften gesamtschuldnerisch für die SrO Gebühren. Vor der Saison schickt einer der Vereine der Spielgemeinschaft seine Rechnungsadresse und seine Kontonummer an den DLaxV Finanzwart zwecks SrO Rechnung und – Auszahlung.

## **§12 Spielerpässe**

- (1) Spielerpässe werden auf Antrag der Vereine ausgestellt. Der Antrag muss beim DLaxV gestellt werden. Ein Verein darf nur für seine bei ihm als Mitglied geführten Spieler Spielerpässe beantragen. Jeder Spieler darf nur einen Spielerpass besitzen.

Ausnahme: Für mehrere Spielklassen spielende Juniorinnen-, Junioren- und U19-Spieler, müssen für jede Mannschaft, für die sie spielen, einen Spielerpass besitzen.

- (2) Die Spielerpässe werden über das vom DLaxV bereitgestellte Onlineformular von den Vereinen selbständig ausgefüllt und ausgedruckt. Ein Spieler gilt als gemeldet, wenn ein ordnungsgemäßer Spielerpass vorliegt oder der verantwortliche Sportwart eine Sondergenehmigung schriftlich erteilt hat.
- (3) Die Daten des Spielers auf dessen Spielerpass, müssen mit denen auf dem Personalausweis/Reisepass übereinstimmen.
- (4) Die Beantragung eines Spielerpasses kann jederzeit erfolgen.
- (5) Vereine müssen ihre ausgetretenen und/oder inaktiven Spieler selbstständig bis zum 31. Juli eines jeden Jahres abmelden. Ein Spielerpass bleibt bis zu seiner Abmeldung durch den Verein an den jeweiligen DLaxV Sportwart gültig.
- (6) Sollte ein Verein mehr als eine Mannschaft in einer Liga gemeldet haben, so ist ein Spielerpass für eine der Mannschaften zu beantragen.
- (7) Für jeden Spieler, für den ein Spielerpass beantragt wird, hat der jeweilige Verein eine Gebühr gemäß der DLaxV Abgabenordnung (AO) zu leisten.
- (8) Ein nach §12 Abs. 6 gemeldeter Spieler kann während einer Saison für eine andere Mannschaft desselben Vereins gemeldet werden. Dies kann nur zwischen dem 1. Dezember und dem 1. März einer jeweiligen Saison erfolgen und ist per E-Mail dem verantwortlichen Sportwart mitzuteilen, damit eine Löschung des alten Spielerpasses kostenlos vorgenommen werden kann.
- (9) Die Kontrolle der Spielerpässe hat nach Anhang 2 zu erfolgen.
- (10) Bei wiederholten Verstößen gegen diesen §12 kann das Board of Directors nach pflichtgemäßem Ermessen eine Strafe laut Abgabenordnung ansetzen oder einen Ausschluss aus dem Ligabetrieb erwirken.

### **§13 Berechtigung der Spieler zur Teilnahme am Ligabetrieb**

- (1) Jeder Spieler, der am Ligabetrieb einer Mannschaft teilnimmt, muss beim DLaxV einen nach §12 genannten Spielerpass vor Spielbeginn vorlegen.
- (2) Juniorinnen, die ihr 14. Lebensjahr beendet haben, dürfen sowohl am Juniorinnen-, wie auch am Damen-Ligabetrieb teilnehmen. Für Junioren, die zusätzlich entweder am U19 Herren oder am Herren Spielbetrieb teilnehmen möchten, bedarf es der Zustimmung der zuständigen Ligarepräsentanten. U19 Herren dürfen sowohl am U19 Herren-, wie auch am Herren-Ligabetrieb teilnehmen.
- (3) Für Juniorinnen bzw. U19 Herren, die sowohl in der Juniorinnen- bzw. U19 Herren Liga als auch in der Damen- bzw. Herren-Liga teilnehmen, oder Junioren, die auch bei den U19 Herren teilnehmen, muss auch ein Damen- bzw. Herren oder U19 Spielerpass beantragt werden und der zuständige DLaxV Sportwart schriftlich informiert werden. Der zugehörige Junioreninnen- bzw. U19 Herren Spielerpass muss nach der Saison vom jeweiligen Verein zum Löschen vorgemerkt werden, damit er nach der Saison aus rechnungstechnischen Gründen gelöscht werden kann.
- (4) Ein Spieler darf nur für den Verein am Ligabetrieb teilnehmen, für den er beim DLaxV gemeldet ist und einen gültigen Spielerpass besitzt.

### **§14 Berechtigung der Spieler zur Teilnahme an der Deutschen Lacrosse Meisterschaft und der PO**

- (1) Zur Teilnahme an der Ausspielung der Deutschen Lacrosse Meisterschaft (DM) und der Damen bzw. Herren Playoffs für seine Mannschaft ist nur berechtigt, wer mindestens zwei Ligaspiele an unterschiedlichen Tagen für diese Mannschaft bestritten hat und dessen Teilnahme durch die entsprechenden Spielberichts- und Meldebögen nachgewiesen werden kann.
- (2) Für die unter Abs.1 genannten Spiele ist es unerheblich, für welche Mannschaft der Spieler innerhalb des Vereines gemeldet ist.
- (3) Die Meldung der teilnahmeberechtigten Spieler für die Damen bzw. Herren Playoffs hat bis zum 13. Mai und für die DM bis zum 27. Mai auf einem ordnungsgemäßen Meldebogen des DLaxV zu erfolgen. Dieser ist an den jeweiligen Liga Schiedsrichterobmann, den jeweiligen DLaxV Sportwart und den jeweiligen leitenden

Schiedsrichter des DLaxV per E-Mail zu verschicken. Dieser Meldebogen ist für alle Spiele der Damen bzw. Herren Playoffs bzw. der DM gültig. Verspätete Meldungen werden gemäß der Abgabenordnung oder nach Ermessen des Board of Directors geahndet. Änderungen am Kader sind im Nachhinein nicht möglich.

- (4) Für die Teilnahmeberechtigung eines Spielers zählen alle offiziellen Ligaspiele. Spiele die außer Konkurrenz, als Freundschaftsspiele oder durch Nichtantritt einer Mannschaft nicht ausgespielt werden, werden nicht gewertet. Dies gilt auch für Spiele die nicht mit der regulären Spieldauer ausgetragen werden. Sollte sich nach Überprüfung der Teilnahmeberechtigung herausstellen, dass ein Spieler nicht teilnahmeberechtigt ist, so ist eine Nachmeldung nicht möglich. Ist ein Verein nicht sicher, ob ein Spieler teilnahmeberechtigt ist, so kann er bis zum 6. Mai den jeweiligen Schiedsrichterobmann seiner Liga bzgl. bis zu drei Spielern um Auskunft ersuchen.

#### **§15 Vereinswechsel während der Saison**

- (1) Ein Vereinswechsel im Sinne der folgenden Bestimmungen liegt vor, wenn ein Spieler künftig für einen anderen als seinen bisherigen Verein am Spielbetrieb teilnehmen möchte.
- (2) Ein Vereinswechsel ist dem jeweiligen DLaxV Sportwart und dem Schiedsrichterobmann der betroffenen Ligen eine Woche im Voraus anzuzeigen. Der Wechsel tritt mit der Bestätigung durch den jeweiligen DLaxV Sportwart in Kraft.
- (3) Bei einem Vereinswechsel eines Spielers ist der Verein, dem der Spieler angehört hat, nicht berechtigt, seinen nach §12 genannten Spielerpass zurückzubehalten, sondern muss diesen umgehend an den zuständigen DLaxV Sportwart schicken.
- (4) Die Passgebühr des DLaxV ist von allen Vereinen für Spieler, die er im Laufe einer jeweiligen Saison nach §12 Abs.1 gemeldet hat, in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Es ist nicht möglich innerhalb einer Kalenderwoche für 2 Mannschaften durch einen Wechsel nach §15 zu spielen.

#### **§16 Vereinsinterne Mannschaftswechsel während der Saison**

- (1) Ein vereinsinterner Mannschaftswechsel während einer Saison liegt vor, wenn ein Spieler für eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt als er gemeldet wurde.

- (2) Ein vereinsinterner Mannschaftswechsel ist unbegrenzt während einer Saison möglich.
- (3) Es dürfen für eine Mannschaft bis zu drei Spieler eingesetzt werden, die nach §12 Abs.6 für eine andere Mannschaft desselben Vereins gemeldet wurden. Diese Spieler müssen auf dem Meldebogen hinter dem Spielernamen durch die Abkürzung der Mannschaft, für die sie gemeldet sind, kenntlich gemacht werden.

#### **§17 Damen Playoffs, Herren Playoffs, Deutsche Lacrosse Jugend Meisterschaften und Deutsche Lacrosse Meisterschaft**

- (1) Die Damen Playoffs, die Herren Playoffs, die Deutschen Lacrosse Jugend Meisterschaften (Jugend DM) und die Deutsche Lacrosse Meisterschaft (DM) sind DLaxV Veranstaltungen.
- (2) Ist es einem qualifizierten Team nicht möglich, an den jeweiligen Playoffs und/oder der Jugend DM bzw. DM teilzunehmen, ist dies dem zuständigen DLaxV Sportwart zwei Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen. Eine nicht fristgerechte Absage, führt gemäß Abgaben Ordnung zur Verhängung von Ordnungsgeldern.
- (3) Pro Liga kann sich nur eine Mannschaft je Verein für die jeweiligen Playoffs qualifizieren. Weitere Mannschaften eines Vereins die keine Spieler nach §16 aufnehmen, werden in diesem Sinne als eigenständige Mannschaften eines „anderen“ Vereins behandelt, die sich ebenfalls für die PO qualifizieren können.
- (4) Es gibt kein Unentschieden. Sollte ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden stehen, folgt eine Verlängerung gemäß dem Lacrosse Herrenregelwerk der FIL, dem FIL-Regelwerk der Damen bzw. den geltenden Jugendregeln des DLaxV.
- (5) Alle Damen- und Herrenmannschaften, die an der Deutschen Lacrosse Meisterschaft teilnehmen, müssen über zwei unterschiedlich farbige Trikotsätze verfügen.
- (6) Die Bewerbungen zur Ausrichtung der Damen Playoffs, der Herren Playoffs, der Deutschen Lacrosse Jugend Meisterschaften und der Deutschen Lacrosse Meisterschaft sind getrennt in elektronischer Form beim DLaxV einzureichen. Über die Vergabe der jeweiligen Playoffs, der Jugend DM und der DM entscheidet der Vorstand, der zuständige Leitende Schiedsrichter des DLaxV und ggf. die zuständigen Sportwarte.

## C. DLaxV Veranstaltungen

### §18 Regelwerk der DLaxV Veranstaltungen

- (1) Es gelten die Lacrosse Regeln für Feld Lacrosse des DLaxV bei den Herren, und die FIL-Regeln bei den Damen, sowie die DLaxV-Regelwerke der Junioren und Juniorinnen.
  
- (2) Es gelten die DLaxV Ordnungen.
  
- (3) Es gelten die Richtlinien des Anforderungskataloges für die Durchführung des Spielbetriebes des DLaxV (Anhang 1).

## **Anhang 1**

### **Anforderungskatalog zur Durchführung des Spielbetriebes**

#### **§1 Allgemeines**

Dieser Anforderungskatalog soll einen gleichmäßigen Qualitätsstandard für den Spielbetrieb des DLaxV zu vertretbaren Kosten für Mannschaften und Spieler garantieren. Alle angedachten Termine sind mit dem DLaxV Terminkalender abzustimmen und bereits feststehende Rahmenbedingungen (Ligabetriebe, Weiterbildungsmaßnahmen, große Turniere) sind zu berücksichtigen.

#### **§2 Anforderungen an die Infrastruktur**

- (1) Der DLaxV empfiehlt grundsätzlich getrennte Spielfelder für Damen und Herren.
- (2) Der Belag der Spielfelder muss Gras oder Kunstrasen sein.
- (3) Die Qualität der Spielfelder muss einen sicheren Spielbetrieb gewährleisten (insbesondere gemäht, keine Löcher, keine Maulwurfhügel, keine Stangen, usw.).
- (4) Die Größe der Spielfelder muss dem offiziellen Regelwerk entsprechen.
- (5) Linien sind regelkonform und gerade zu ziehen.
- (6) Pro Spielfeld ist ein überdachter Anschreibtisch auf der Seite der Wechselzone aufzustellen. Hinter dem Tisch müssen Sitzmöglichkeiten für Bankpersonal sein. Bei Herrenspielen muss vor dem Tisch die Strafbank aufgestellt sein. Es wird empfohlen, vier Stühle paarweise voneinander getrennt vor dem Tisch aufzustellen.
- (7) Tore sind in ausreichender Anzahl (zwei pro Platz) inklusive Netzen bereitzustellen. Pro Platz muss ein „Reparaturset“ für Tornetze am Anschreibtisch zur Verfügung stehen. Die Querstangen von Toren dürfen abweichend von den FIL Regeln auch runde Querstangen haben.

- (8) An den durch das Regelwerk vorgesehenen Stellen müssen die Spielfeldlinien mit für den Spielbetrieb ungefährlichen Gegenständen („Hütchen“) in Signalfarben markiert werden.
- (9) Der DLaxV empfiehlt das Aufstellen von Anzeigetafeln am Anschreibertisch, die es Mannschaften und Zuschauern ermöglichen, den Spielstand zu verfolgen.
- (10) Den teilnehmenden Mannschaften wird bei der Durchführung ihrer Spiele Trinkwasser vom Ausrichter zur Verfügung gestellt (mindestens 2 Liter pro Spieler und Tag).

### **§3 Anforderungen an das Schiedsrichterwesen**

Die Anforderungen an das Schiedsrichterwesen regelt die jeweils gültige Fassung der DLaxV Schiedsrichterordnung (SrO).

### **§4 Besondere Anforderungen für die Ausrichtung der Damen Playoffs, der Herren Playoffs, der Deutschen Lacrosse Jugend Meisterschaften und der Deutschen Lacrosse Meisterschaft**

- (1) Eine Vorkalkulation ist durch den Ausrichter fristgerecht einzureichen. Der DLaxV hat das Recht die Einzelbelege einzusehen. Nach Beendigung des Turniers ist auf Verlangen des DLaxV eine Abrechnung vorzulegen.
- (2) Nicht zwingend für die Durchführung des Turniers erforderliche Ausgaben (z.B. Party) werden nicht vom DLaxV bezuschusst.
- (3) Der Ausrichter muss Mitglied im „Landessportbund“ sein. Ansonsten muss der Ausrichter eine Versicherung für die Veranstaltung abschließen. Eine Bestätigung, dass die Veranstaltung versichert ist, ist dem DLaxV vorzulegen.
- (4) Sanitäre Anlagen, Duschen und Umkleieräume sind gemäß der Teilnehmerzahl und in unmittelbarer Nähe der Spielfelder zur Verfügung zu stellen.
- (5) Es sollte der Anzahl der Teilnehmer angepasste Aufenthaltsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Spielfelder vorhanden sein, die Schutz vor Witterungseinflüssen bieten.

- (6) Auf dem Veranstaltungsgelände sollte eine für eine Sportveranstaltung angemessene Verpflegung der Spieler zu sozialverträglichen Preisen gewährleistet sein.
  
- (7) Die Farbe der Bälle, mit denen die Junioren, die U19 Herren und die Herren spielen, muss orange sein. Die Farbe der Bälle, mit denen die Juniorinnen und die Damen spielen, muss gelb sein.

## Anhang 2

### Richtlinie zur Kontrolle von DLaxV Spielerpässen

#### §1 Präambel

Diese Richtlinie regelt die Kontrolle der DLaxV Spielerpässe bei Ligaspielen und DLaxV Veranstaltungen und gewährleistet so den regelgerechten Antritt eines Spielers entsprechend der Meldepflicht beim Deutschen Lacrosse Verband e.V..

#### §2 Gültigkeit

- (1) Diese Richtlinie ist bei allen Ligaspielen im DLaxV-Spielbetrieb entsprechend der jeweils gültigen Bundesspielordnung anzuwenden.
- (2) Diese Richtlinie ist zusätzlich für alle DLaxV Veranstaltungen anzuwenden, um die Teilnahmeberechtigung eines Spielers zu prüfen.

#### §3 Pflichten und Rechte der Mannschaften

- (1) Spätestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn sind die Spielerpässe einer Mannschaft und der Meldebogen gesammelt beim Hauptschiedsrichter abzugeben und ein Vertreter der gegnerischen Mannschaft sowie die Schiedsrichter dürfen Einsicht in die Pässe nehmen.
- (2) Spieler, deren Spielerpass kurz vor Spielbeginn nicht auffindbar ist, müssen sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können und sind dem Hauptschiedsrichter zu melden, um am Spiel teilnehmen zu dürfen. Für jeden Fall eines solchen Versäumnisses wird gegen den Verein, für welchen der Spieler antritt, am Saisonende ein Ordnungsgeld laut Abgabenordnung verhängt.

#### §4 Pflichten des Hauptschiedsrichters

- (1) Die Schiedsrichter kontrollieren alle Pässe und ggf. die DLaxV Einverständniserklärungen der Eltern für Spieler unter 18 Jahren. Die Spielerpässe müssen vor dem Spiel mit den tatsächlich anwesenden Spielern (z.B. bei einem gesonderten Line-Up vor Spielbeginn) abgeglichen werden.
- (2) Sollte ein Spieler nach §3 (2) keinen Spielerpass vorlegen können, so hat der Hauptschiedsrichter den Sachverhalt und die Daten des Spielers auf dem

Spielberichtsbogen zu vermerken, um eine spätere Kontrolle des Spielers auf Meldung beim DLaxV zu ermöglichen. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass der Spieler keine Spielberechtigung für das entsprechende Spiel besaß, so wird dieses Spiel für seine Mannschaft rückwirkend mit 0:10 als verloren gewertet.

- (3) Die nachträgliche Kontrolle eines Spielers auf seine Spielberechtigung in einem Ligaspiel erfolgt durch den leitenden Schiedsrichter des DLaxV. Dazu hat der Hauptschiedsrichter den leitenden Schiedsrichter des DLaxV unverzüglich über einen solchen Fall zu informieren und ihm den Namen des betroffenen Spielers mitzuteilen. Das Ergebnis der Nachprüfung wird der entsprechenden Mannschaft vom jeweiligen Sportwart per E-Mail zugestellt.

#### **DLaxV Bundesspielordnung**

**Vorstehende Ordnung tritt am 27. August 2011 in Kraft und ist gültig bis eine neue Fassung vom DLaxV herausgegeben wird.**